



LAG KJS NRW



jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 53 / Juli 2005

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

Hartz IV verändert das soziale Klima in Deutschland spürbar. Kaum ein Bereich des Sozialen, in dem es nicht seine Spuren hinterlässt und ethische, juristische und administrative Fragen aufwirft. Die Jugendsozialarbeit ist hier keine Ausnahme. Das SGB II ist nicht nur zum vorrangigen Leistungsgesetz für einen großen Teil ihrer Klientel geworden, sondern greift mit seinem Vorrang gegenüber § 13 SGB VIII tief in die Domäne und das Selbstverständnis der Jugendhilfe hinein.

jugendsozialarbeit aktuell wird sich daher in einer Serie von zehn Beiträgen mit dem SGB II befassen. Eingerahmt in die vorliegenden "Einsichten" in das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und ein die Serie abschließendes Resümee, werden vier SGB II-Instrumente (Fallmanagement, Profiling, Eingliederungsvereinbarung und Arbeitsgelegenheiten) sowie vier das SGB II übergreifende Fragestellungen (SGB II im internationalen Vergleich, im Kontext des sozialstaatlichen Umbaus, in Abgrenzung zur Jugendhilfe und vor dem Hintergrund sozialetischer Positionen) vertieft behandelt.

Thomas Pütz M.A.
Geschäftsführer

Was bringt uns das SGB II?

Einsichten in das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aus dem Blickwinkel der Jugendsozialarbeit

Christian Hampel

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ und dem „Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ (Kommunales Optionsgesetz) ist die Hartz-Gesetzgebung abgeschlossen. Hierdurch wurde in das Sozialgesetzbuch ein neues Zweites Buch „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II) eingefügt.

Eines der 13 „Innovationsmodule“ des im August 2002 vorgelegten Abschlussberichtes der sog. Hartz-Kommission lautete „Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenführen“. Das Nebeneinander zweier Sozialleistungssysteme führe zu erheblichem Verwaltungsaufwand und Intransparenz, stellte die

Serie SGB II

1. Einführung
2. Fallmanagement
3. Profiling
4. Eingliederungsvereinbarung
5. Arbeitsgelegenheiten
6. Internationaler Vergleich
7. Umbau des Sozialstaats
8. Abgrenzung zur Jugendhilfe
9. Sozialethische Bewertung
10. Resümee

Kommission fest. Mangelnde Abstimmung könne das Tempo der Vermittlung in Arbeit beeinträchtigen. Deshalb solle künftig jeder, der Leistungen bezieht, nur noch von einer Stelle beraten werden.

Was bedeutet die mit „Hartz IV“ eingeführte Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe? Welche Leistungen zur Eingliederung werden angeboten? Wie werden speziell junge Arbeitsuchende unterstützt? Wie wird das Prinzip „Fördern und Fordern“ umgesetzt? In welchem Verhältnis steht die Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Jugendhilferecht? Wie sieht der aktuelle Stand der Umsetzung des SGB II aus?

Grundelemente des Sozialgesetzbuchs II

- Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt regelt in einem neuen Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die **Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe** für alle erwerbsfähigen Arbeitslosen zur einer Grundsicherung für Arbeitsuchende. Alle bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger und erwerbsfähige und hilfebedürftige Sozialhilfeempfänger erhalten seit dem 01.01.2005 das neue Arbeitslosengeld II. Es umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie unter bestimmten Voraussetzungen einen befristeten Zuschlag (§ 19 SGB II). Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistung der Träger der Grundsicherung. Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer „Bedarfsgemeinschaft“ leben, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Sozialgeld (§ 28 SGB II).

Neben der finanziellen Unterstützung hat die Grundsicherung für Arbeitsuchende das ausdrückliche Ziel, die Eigenverantwortung der Betroffenen zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 SGB II).

- **Berechtigt zum Erhalt von Leistungen** nach diesem Buch sind Personen, die
 - o zwischen 15 und 65 Jahren alt,

- o erwerbsfähig (mindestens drei Stunden täglich) und
- o hilfebedürftig sind sowie
- o ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die pauschalierten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 SGB II) betragen für Alleinstehende und Alleinerziehende 345,- € in den alten Bundesländern und 311,- € in den neuen Bundesländern. Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, erhalten sie jeweils 90% des Regelsatzes. Für Kinder und Jugendliche gelten niedrigere Sätze. Zuzüglich werden einige – wenige – Mehrbedarfe abgedeckt.

- Zur **Eingliederung in Arbeit** können die wesentlichen Leistungen des SGB III (Arbeitsförderung) erbracht werden (§ 16 Abs. 1 SGB II). Weitere Beratungs- und Betreuungsleistungen können erbracht werden, wenn sie zur beruflichen Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlich sind (§ 16 Abs. 2 SGB II). Können Hilfebedürftige keine Arbeit finden, sollen im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Hierbei wird zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt (§ 16 Abs. 3 SGB II).

Die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen notwendigen Leistungen und die erforderlichen Eigenbemühungen des Betroffenen werden in einer Eingliederungsvereinbarung schriftlich festgehalten (§ 15 SGB II).

- **„Fördern und Fordern“** ist das Schlagwort, unter dem die Umsetzung von Hartz IV heute diskutiert wird. Der Grundsatz des Förderns wird ausdrücklich in § 14 erwähnt, wo festgeschrieben ist, dass jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung unterstützt werden soll. Dies geschieht durch die Benennung eines persönlichen Ansprechpartners (Fallmanager) und durch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Außerdem bestehen Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung durch die Anhebung der Zuverdienstgrenzen. Für junge Menschen

sieht das SGB II eine besondere Förderung vor. § 3 Abs. 2 SGB II schreibt vor: „Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“

- Auf der anderen Seite sieht der Grundsatz des Forderns vor, dass dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Arbeit zumutbar ist (§ 10 Abs. 1 SGB II), auch wenn bestimmte Ausnahmen vorgesehen sind. Eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II – zunächst um 30 % der Regelleistung – erfolgt
 - o bei Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - o bei Nichtbeachtung der in der Vereinbarung festgelegten Pflichten,
 - o bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit,
 - o bei Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Junge Menschen bis 25 Jahre, die eine der o. g. Pflichtverletzungen begehen, erhalten für drei Monate kein Arbeitslosengeld II mehr. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in diesem Fall direkt an den Vermieter gezahlt (§ 31 Abs. 5 SGB II).

- Das Gesetz zur optionalen Trägerschaft der Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch regelt Näheres über die Aufgaben der **Träger der Grundsicherung** für Arbeitsuchende (§ 6 SGB II). Träger der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II sind die Bundesagentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Kreise (Kommunale Träger). Die Agenturen für Arbeit sind zuständig für das Arbeitslosengeld II (mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung), das Sozialgeld, die Sozialversicherung und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen. Der kommunale Träger ist zuständig für

Unterkunft und Heizung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Kinderbetreuung und häusliche Pflege von Angehörigen. Zur einheitlichen Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen Arbeitsgemeinschaften (ARGE) gebildet werden (§ 44b SGB II). Zu ihrer Unterstützung können die Träger der Grundsicherung Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

Eine Experimentierklausel (§ 6a SGB II) regelt, dass bundesweit 69 Kommunen bzw. Kreise alle genannten Aufgaben in eigener Regie und im Auftrag der Bundesagentur durchführen können. Das Experiment wird durch eine Wirkungsforschung begleitet.

- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gehen denen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vor. Diese Regelung gilt nicht für § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit). Durch diese **Nachrangregelung** fühlt sich die kommunale Jugendhilfe mancherorts nicht mehr dazu verpflichtet, Angebote der Jugendsozialarbeit (z. B. Jugendwerkstätten, Beratungsstellen im Übergang Schule – Beruf) zu fördern. Eine vorgesehene Änderung des SGB VIII durch ein Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz will hier Klarheit schaffen und sieht folgende Formulierung vor: „Die Leistungen nach diesem Buch [SGB VIII] gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“ (§ 10 Abs. 3 [neu] SGB VIII)

Stand der Umsetzung aus Sicht der Jugendberufshilfe

- Kaum sechs Monate nach Einführung des neuen SGB II kann noch nicht über umfassende **Ergebnisse** des neuen gesetzlichen Instrumentariums berichtet werden. Die Arbeitsgemeinschaften bzw. Optionskommunen sind noch nicht in größerem Umfang zu ihrer eigentlichen Aufgabe der Vermittlung in Arbeit gekommen, weil sie zunächst mit der Sicherstellung der Auszahlung des Arbeitslosengeldes II und organisatorischen Fragen (Personal, Räume, EDV, Datenschutz) beschäftigt waren. Die Bundesagentur für Arbeit umschreibt diesen Zustand folgendermaßen: „Die Priorisierung der Leistungsge-

währung und die Herstellung der infrastrukturellen Arbeitsfähigkeit in den Arbeitsgemeinschaften hatten zu einem verzögerten Anlaufen der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten geführt.“ (ANBA 4/2005, S. 358).

Die Zahlen arbeitsloser junger Menschen steigen derweil auf nie gekannte Größen an. Im April 2005 waren 610.540 junge Arbeitslose unter 25 Jahren registriert – ohne die noch nicht in der Statistik enthaltenen Arbeitslosen aus den Optionskommunen, die zur Zeit noch eine andere Software benutzen, die nicht mit der Bundesagentur für Arbeit kompatibel ist. Allein für die zehn Optionskommunen in Nordrhein-Westfalen (zwei Städte und acht Kreise) dürfte sich die Zahl nach Aussagen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit noch um ca. 21.000 erhöhen.

Seit Bekanntwerden der ersten Entwürfe für das Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ist darüber diskutiert worden, ob **Arbeitsgelegenheiten** nach § 16 Abs. 3 SGB II („Zusatzjobs“) ein geeignetes Mittel zur **Integration junger erwerbsfähiger Hilfebedürftiger** sein können. Aus Sicht der Jugendsozialarbeit muss klar sein, dass Arbeitsgelegenheiten für junge Arbeitsuchende nur eine ultima ratio darstellen können. Alle in § 16 Abs. 1 SGB II genannten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit müssen Vorrang haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben sich die Trägergruppen der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe dazu bereit erklärt, Arbeitsgelegenheiten anzubieten. Der Paritätische Wohlfahrtsverband benennt als Voraussetzung eine passgenaue Auswahl und Besetzung der Stellen und lehnt Arbeitsgelegenheiten ohne Beratung, Einarbeitung, Anleitung und Qualifizierung ab. Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt fordert, dass Arbeitsgelegenheiten für junge Menschen zwingend qualifizierende Anteile enthalten müssen und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit betont in einem Appell an die arbeitsmarktpolitischen Akteure: „Ausbildungswillige Jugendliche gehören nicht in Zusatzjobs!“

- Zur Umsetzung des SGB II hat die Bundesagentur für Arbeit eine Reihe von **Arbeitshilfen** veröffentlicht. Das „Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II“ beschreibt die Aufgabe des Fallmanagements, der persönlichen Ansprechpartner sowie die Ziele und Inhalte der Eingliederungsvereinbarung. Besonderes Augenmerk wird auf die Angebote für junge Menschen gerichtet. Die Träger der Grundsicherung sollen danach alle Träger der regionalen Jugendarbeit zu „Jugendkonferenzen“ einladen. Hier sollen gemeinsame Maßnahmen geplant, Netzwerkstrukturen optimiert und Schwerpunkte für die Arbeit mit schwierigen Zielgruppen im „U25-Spektrum“ gesetzt werden. § 18 SGB II schreibt ohnedies vor, dass die Agenturen für Arbeit bei der Erbringung von Leistungen zu Eingliederung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und weiteren Partnern zusammenarbeiten sollen. Leider hat sich in dieser Hinsicht noch nicht viel getan. Die Durchführung von Jugendkonferenzen ist auch nach fast sechs Monaten Arbeit auf der neuen Rechtsgrundlage SGB II noch die Ausnahme.

Dass die Zielgruppe „U 25“ einer besonderen Förderung bedarf, ist allgemein anerkannt. Deshalb wird derzeit eine spezielle Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten für junge Menschen erarbeitet. Sie weist auf die besondere Bedeutung einer Eingliederungsvereinbarung hin, beschreibt qualitative Anforderungen an Arbeitsgelegenheiten für junge Menschen und betont die Notwendigkeit von Anschlussangeboten, wenn nach den (sechsmonatigen) Arbeitsgelegenheiten – auch mit betrieblichen Praktikumsphasen – noch keine Integration in die Arbeitswelt gelungen ist.

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG